



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

20. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 21.01.2011

01 / 2011

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS**

**Sitzungstermine Monat Februar:**

**Gemeindevertreterversammlung:**

02.02.2011, 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 „Einwohnerfragestunde“ können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

**Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Niedergörsdorf**

vom 08.12.2010, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**TOP 5:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf“ (Beschluss-Nr. 47/12/10):

**Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 8. Dezember 2010**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207), i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 08.12.2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Gebührentatbestand**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen der Verwaltung (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhebt die Gemeinde Niedergörsdorf Verwaltungsgebühren im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Gebührentabelle, wenn der Beteiligte die besonderen Leistungen beantragt hat oder sie ihn unmittelbar begünstigen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern der Gebührentabelle erhoben.
- (2) Vor Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist der Antragsteller auf die Gebührenhöhe hinzuweisen.
- (3) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistungen abgelehnt oder vor Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird nur erhoben, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

**§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenscheid entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit der Verwaltung.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren gemäß lfd. Nr. 1.2.1 und 1.2.2 der Gebührentabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist, sind sofort nach Erstellung der Kopie fällig.

**§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen werden wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 5 Besondere bare Auslagen**

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind bare Auslagen, die bei der Vornahme oder Vorbereitung einer Amtshandlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
  - 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten der Zustellung und der Übermittlung durch Telekommunikation und elektronische Medien;
  - 2. Zustellkosten, soweit sie tatsächlich angefallen sind;
  - 3. Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung;
  - 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
  - 5. Reisekosten für Dienstgeschäfte aus Anlass der Amtshandlung
  - 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 14.11.2001 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 09.12.2010

*Rauhut*  
*Bürgermeister*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die „Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf“ wird hiermit im Amtsblatt Nr. 01/2011 vom 21.01.2011 bekannt gemacht.

*Rauhut*  
*Bürgermeister*

**Anlage:  
Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 08.12.2010**

lfd. Nr.	Gegenstand	Einheit	Euro
	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1.	Abschriften und Auszüge		
1.1.1.	bis Format DIN-A 4	je angefangene Seite	4,00
1.1.2.	bei Schriftstücken in fremder Sprache die doppelte Gebühr	je nach Tarifstelle	
1.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und Zeichnungen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde	8,00
1.2.	Fotokopien (s/w)		
1.2.1.	Format DIN-A 4	je angefangene Seite	0,60
1.2.2.	Format DIN-A 3	je angefangene Seite	1,00
	Schriftliche Beantwortung von Anfragen zu Grundstücken im Gemeindegebiet	je angefangene halbe Stunde	16,00
	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Steuer- und sonstigen Quittungen	je Ausfertigung	2,00

Ersatz einer verlorengegangenen Hundesteuermarke	je Stück	2,00
Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	je Bescheinigung	34,00
Aufstellungen über den Stand der Steuerkonten für jedes Haushaltsjahr	je Bescheinigung	5,00
Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, Feststellungen aus Konten und Akten	je Bescheinigung	5,00

**TOP 6:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mehrheitlich die „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ (Beschluss-Nr. 48/12/10):

**Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207), i.V.m. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 08.12.2010 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

**§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

1. Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf.
2. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle im Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf gemeldet und bei einer von der Gemeindeverwaltung bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2 Gefährliche Hunde**

1. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
  - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist;
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
  - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden

zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

2. Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als unwiderlegbar gefährlich im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a:

- a) American Pitbull Terrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Bullterrier
- d) Staffordshire Bullterrier
- e) Tosa Inu

3. Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund der rassespezifischen Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall dem Ordnungsamt der Gemeinde Niedergörsdorf nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist:

- a) Alano
- b) Bullmastiff
- c) Cane Corso
- d) Dobermann
- e) Dogo Argentino
- f) Dogue de Bordeaux
- g) Fila Brasileiro
- h) Mastiff
- i) Mastin Español
- j) Mastino Napoletano
- k) Perro de Presa Canario
- l) Perro de Presa Mallorquin
- m) Rottweiler

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

**§ 3 Steuermaßstab, Steuersätze**

1. Die Steuer beträgt in der Gemeinde Niedergörsdorf jährlich
 

a) für den 1. Hund	= 24,00 Euro
b) für den 2. Hund	= 48,00 Euro
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	= 84,00 Euro
2. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich:
 

a) für den 1. gefährlichen Hund	= 160,00 Euro
b) für den 2. gefährlichen Hund	= 320,00 Euro
c) für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	= 640,00 Euro

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II/ 04 S.458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

3. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

**§ 4 Steuerbefreiung**

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Niedergörsdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehinder-

tenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

3. Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
4. Diensthunde des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei, sind steuerbefreit.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für

- a) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für einen Hund. Für den Jagdhund ist der Prüfungsnachweis bzw. die Anerkennung für die jagdliche Brauchbarkeit vorzulegen;
- b) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
- c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.

#### **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)**

1. Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
2. Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Diese gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
3. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden und bei durch Geburt dazu gewachsenen Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
4. Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und erteilt worden ist.
5. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall anzuzeigen.

#### **§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 (3) Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Niedergörsdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

#### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuern**

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuer wird wie folgt fällig:
  - a) bei einer Jahressteuer bis 20,00 Euro am 15. August jeden Jahres in einer Summe
  - b) bei einer Jahressteuer bis 40,00 Euro am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages
  - c) bei einer Jahressteuer von mehr als 40,00 Euro vierteljährig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuer.
3. Abweichend von Absatz 2 wird die Steuer am 01.07. des jeweiligen Steuerjahres in Höhe des Jahresbetrages fällig, wenn eine jährliche Zahlungsweise beantragt wurde. Ergeht der Abgabenbescheid nach dem 01.07. des jeweiligen Steuerjahres, so wird der Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides in einer Summe fällig.
4. Wird die Steuer für zurückliegende Steuerjahre erhoben oder entsteht die Steuer während des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
5. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.
6. Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

#### **§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer**

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Niedergörsdorf, Steueramt, schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 (1) Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund von ihm veräußert oder abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Steueramt, schriftlich abzumelden.
3. Das Steueramt der Gemeinde Niedergörsdorf gibt bei der Anmeldung des Hundes eine Hundesteuermarke aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Niedergörsdorf die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Niedergörsdorf zurück zugeben.
4. Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Niedergörsdorf auf Nach-



frage über die auf dem Grundstück und im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

5. Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]) verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Niedergörsdorf nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
  - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen;
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
  - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage des Beauftragten der Gemeinde Niedergörsdorf vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt;
  - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Steueramt, übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
3. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz KAG in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

#### § 11 Inkrafttreten

- 1.) Die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 19.09.2001 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 09.12.2010

*Rauhut*  
*Bürgermeister*

#### Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ wird hiermit im Amtsblatt Nr. 01/2011 vom 21.01.2011 bekannt gemacht.

*Rauhut*  
*Bürgermeister*

#### TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Niedergörsdorf (Baumschutzsatzung)“ (Beschluss-Nr. 49/12/10):

#### Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Niedergörsdorf

##### - Baumschutzsatzung - vom 8. Dezember 2010

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207) sowie des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 15], S.266, 271), in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und § 29 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542) hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf in ihrer Sitzung vom 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne und Vorhaben- und Erschließungspläne im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf.

#### § 2 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

#### § 3 Schutzgegenstand

- (1) Auf Grund dieser Verordnung werden Bäume im Geltungsbereich gem. § 1 als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt
  1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 19 Zentimetern);
  2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn diese als Ersatzpflanzung nach § 8 dieser Satzung, der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251) oder der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 21], S. 553), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. II/09 [Nr. 48]) oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gepflanzt wurden.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erd-

boden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten und bebauten Wochenend- und Bungalowgrundstücken, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 60 Zentimetern) aufweisen;
  2. Obstbäume, Weiden, Pappeln, Nadelgehölze sowie abgestorbene Bäume im Geltungsbereich nach § 1;
  3. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 14 BNatSchG gefällt werden, der nach § 17 BNatSchG zugelassen worden ist;
  4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
  5. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen;
  6. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von
1. Tier- und Pflanzenarten nach § 39 und § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);
  2. Alleen nach § 31 BbgNatSchG;
  3. Biotopen nach § 30 BNatSchG;
  4. Bäumen durch Schutzausweisungen nach § 20 BNatSchG.

#### § 5 Verbotene Handlungen

Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines geschützten Baumes liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert wird. Eine Beschädigung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn der Wurzelbereich, die Rinde, der Stamm oder der Kronenbereich in der Weise verändert wird, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des geschützten Baumes eintreten können.

#### § 6 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 5 dieser Satzung fallen
1. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der geschützten Bäume, wie die Beseitigung abgestorbener oder kranker Äste, die Behandlung von Wunden und die Beseitigung von Krankheitsherden;
  2. Erziehungs-, Pflege- und Aufbauschnitte an Jungbäumen, Kulturobstbäumen oder an bestehenden Kopfbäumen;
  3. Schnittmaßnahmen zur Erhaltung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen und Wegen;
  4. das fachgerechte Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.
- (2) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die eine Antragstellung nach § 7 situationsbedingt nicht mehr zulassen, fallen nicht unter die Verbote des § 5. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

#### § 7 Ausnahmegenehmigung

- (1) Eine nach § 5 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Niedergörsdorf. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich durch den Eigentümer unter Angabe von Gründen an die Gemeinde Niedergörsdorf zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betref-

fenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 soll erteilt werden, wenn
1. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
  2. die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist;
  3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  4. das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn
1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  2. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (4) Die Erteilung eines Bescheides zu einem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.
- (5) Die Entscheidung über eine Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung soll auf 2 Jahre nach Bekanntgabe befristet werden. Vor Fristablauf kann die Genehmigung auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.
- (6) Die Gemeinde Niedergörsdorf kann die Beibringung eines Vitalitäts- oder Standsicherheitsgutachtens eines anerkannten und zugelassenen Sachverständigen auf Kosten des Antragstellers für den zu beseitigenden Baum verlangen.

#### § 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 7 zur Beseitigung eines geschützten Baumes soll, bei den sonstigen Verbotbeständen kann der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Baumes werden die Gehölzart, die Vitalität und der Stammumfang herangezogen.
- (2) Die Ersatzpflanzung soll innerhalb von 12 Monaten nach Beseitigung des geschützten Baumes mit standortgerechten Bäumen erfolgen.
- (3) Die Gemeinde Niedergörsdorf kann bereits erfolgte Baumpflanzungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzungen im Sinne der Absätze 1-2 geeignet sind. Nicht anerkannt werden Gehölzpflanzungen, die auf Grundlage anderer Rechtsgrundlagen als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen beauftragt wurden.
- (4) Sind die gepflanzten Bäume innerhalb 5 Jahren nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag in Form einer Ausgleichszahlung festgesetzt. Die Bemessung der Auflage zur Ausgleichszahlung richtet sich nach der gefällten Baumart, dem ortsüblichen Kaufpreis und einer Pflanz- und Pflegepauschale von 100% des Bruttoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung soll innerhalb von einem Monat nach Beseitigung des geschützten Baumes geleistet werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.
- (6) Die Fällung und die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Niedergörsdorf umgehend anzuzeigen. Die Pflanzanzeige muss Angaben über die Baumart, Größe und den Standort beinhalten (Plan, Foto).
- (7) Wer entgegen den Verboten des § 5 ohne Erteilung einer Genehmigung nach § 7 einen geschützten Baum beschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, soll verpflichtet werden, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mindern, soweit dies durch entsprechende Maßnahmen möglich ist. An-

derndfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder / und zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(8) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 - 7 gehen auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers über.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, zerstört, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
2. die in § 6 Absatz 2 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde Niedergörsdorf unterlässt;
3. entgegen § 6 Absatz 2 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 8 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nummer 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR, in den Fällen von Abs. 1 Nummer 2 – 4 bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.

Niedergörsdorf, 09.12.2010

*Rauhut*  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Niedergörsdorf (Baumschutzsatzung)“ wird hiermit im Amtsblatt Nr. 01/2011 vom 21.01.2011 bekannt gemacht.

*Rauhut*  
Bürgermeister

#### TOP 8.1:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER sowie die Sicherung des Eigenanteils und die Finanzierbarkeit der Folgekosten für das Bauvorhaben „Erweiterung Hortbereich – Familienzentrum Altes Lager“ (Beschluss-Nr. 50/12/10).

#### TOP 8.2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER sowie die Sicherung des Eigenanteils und die Finanzierbarkeit der Folgekosten für das Bauvorhaben „Neubau Kinderplanschbecken – Freibad Oehna“ (Beschluss-Nr. 51/12/10).

#### TOP 8.3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER sowie die Sicherung des Eigenanteils und die Finanzierbarkeit der Folgekosten für das Bauvorhaben „Sanierung Trauerhalle Seehausen“ (Beschluss-Nr. 52/12/10).

#### TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Befreiungen von Festsetzungen zum B-Plan Industrie- und Sondergebiet Niedergörsdorf, OT Flugplatz (Beschluss-Nr. 53/12/10).

#### TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig

die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragserteilung für die Fachlose 8 und 9 der Maßnahme „Fläminghaus Niedergörsdorf“ – Umbau der ehemaligen Schule in Niedergörsdorf“ (Beschluss-Nr. 54/12/10).

#### TOP 11:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, bei Inanspruchnahme einer Dienstleistung des Standesamtes der Gemeinde Niedergörsdorf für die Gestaltung für Ehejubiläen (Silberhochzeit, Goldene Hochzeit u. ä.) eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro zu erheben (Beschluss-Nr. 55/12/10).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Wergzahna, Flur 2, Flurstück 29/1 (Beschluss-Nr. 56/12/10).

#### TOP 3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mehrheitlich und bei Ausschluss eines Gemeindevertreters von der Abstimmung gemäß § 22 der Kommunalverfassung, die Firma  
Bruckbauer & Henner GmbH  
Schillerstraße 44, 14913 Jüterbog  
mit der Ausführung der Planung des Bebauungsplanes „Windpark Danna II“ zu beauftragen (Beschluss-Nr. 57/12/10).

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN

### Landkreis Teltow-Fläming

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erlässt als zuständige Behörde folgende **Tierseuchenallgemeinverfügung** zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) im Landkreis Teltow-Fläming

I. Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 3 und 7 sowie § 4 Abs. 3 der BVDV-Verordnung<sup>1</sup> wird für alle Rinderbestände des Landkreises Teltow-Fläming Folgendes angewiesen:

Alle Untersuchungen auf das BVD-Virus sind im Landeslabor Berlin-Brandenburg durchführen zu lassen.

Bei allen nach dem 01.01.2011 geborenen Kälbern erfolgt die Untersuchung auf das BVD-Virus ausschließlich durch die Entnahme von Ohrstanzproben.

Bei Totgeburten ist ein Stück Ohr einzusenden, auf dem Untersuchungsantrag ist im Vorbericht die Ohrmarkennummer des Muttertieres anzugeben. Weitere Untersuchungen (Bestands-, Nachuntersuchungen usw.) sind mittels Blutprobenentnahme durch einen Tierarzt durchzuführen.

Die Anordnung zur Untersuchung auf BVDV gilt auch für Totgeburten und bisher nicht untersuchte, verendete Rinder.

Vor dem Verbringen aus dem Bestand müssen alle zu verbringenden Rinder mit negativem Ergebnis auf das BVD-Virus untersucht sein.

Mastrinder, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden und am 01. Januar 2011 den sechsten Lebensmonat vollendet haben, können ohne Untersuchung auf das BVD-Virus geschlachtet werden.

Alle Rinder, die am 31.12. 2011 im Landkreis Teltow-Fläming gehalten werden, müssen auf das BVD-Virus untersucht worden sein. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich für Kühe, die ein BVD-Virus negatives (unverdächtiges) Kalb geboren haben.

II. Zuwiderhandlungen gegen Punkt I.1. bis I.5 stellen gemäß § 6 der BVDV-Verordnung<sup>1</sup> in Verbindung mit § 76 Tierseuchengesetz<sup>2</sup> eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis 25.000,- EUR geahndet werden.



III. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Begründung:**

Ziel der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus ist es, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit zu tilgen. Dies kann in einem überschaubaren Zeitraum nur erreicht werden, wenn flächendeckend alle Rinder zeitnah auf das BVD-Virus untersucht werden, die persistent infizierten Rinder eliminiert werden und eine Gefährdung der Rinderbestände durch das Verbringen mit dem BVD-Virus infizierter Rinder ausgeschlossen werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, wird vom Landkreis Teltow-Fläming von der Möglichkeit des § 3 Abs. 3 der BVDV-Verordnung<sup>1</sup> Gebrauch gemacht. Damit werden einheitliche Vorgaben für alle Rinderhalter im Landkreis Teltow-Fläming festgelegt. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten der §§ 3 Abs. 4 sowie 4 Abs. 7 der BVDV-Verordnung<sup>1</sup> eingeschränkt. Die in der BVDV-Verordnung<sup>1</sup> vorgesehenen Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen immer einer Einzelfallentscheidung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming und können somit nicht Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sein. Es liegt im öffentlichen Interesse, die durch das BVD-Virus verursachten ökonomischen Schäden, besonders unter dem Gesichtspunkt der überdurchschnittlichen Größe der Rinderbestände im Landkreis Teltow-Fläming, zu verringern und so schnell wie möglich die BVDV-Unverdächtigkeit aller Rinderbestände des Landkreises zu erreichen.

Die von mir verfügten Maßnahmen sind geeignet und notwendig, die Gefahr der Verbreitung des BVD-Virus durch das Verbringen von mit dem BVD-Virus permanent infizierten Rindern zu verhindern. Gemäß § 80 Satz 1 Nr. 2 TierSG<sup>2</sup> hat die Anfechtung einer Anordnung zur Untersuchung von Tieren keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei der Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

**Rechtliche Grundlagen:**

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 04. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320), Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt: BGBl. I S. 3588), Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch gegen die Maßnahmen hat gemäß § 80 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

*gezeichnet*

*Dr. Neuling*

*Amtstierärztin*

**Hinweise:**

Bei Vorliegen eines positiven Untersuchungsergebnisses nehmen Sie bitte mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt / SG Veterinärwesen Kontakt auf zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Persistent infizierte (positive) Tiere sind entsprechen § 5 BVDV-Verordnung<sup>1</sup> zu töten, dies schließt eine Schlachtung mit ein. Die Gewährung einer Merzungsbeihilfe der Tierseuchenkasse für positiv getestete Kälber in Höhe von 100.- EUR setzt voraus, dass das Kalb innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit der Ohrstanzohrmarke gekennzeichnet und innerhalb von 14 Tagen nach Befundmitteilung getötet wurde.

**AMTLICHE INFORMATIONEN ANDERER BEHÖRDEN**

**Amt für Statistik Berlin-Brandenburg**

**Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg**

**Bauabgangsstatistik 2010**

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
  - den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
  - die Nutzungsänderung von Wohnraum
- an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei der Gemeinde Niedergörsdorf, Bauamt, Zimmer 22, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 04.02.2011**

Anzeigenschluss ist der 25.01.2011, 12.00 Uhr.

**Impressum:**

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt, bzw. ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf oder der Werbeagentur März zu den unten aufgeführten Bedingungen während der Geschäftszeiten erhältlich.

**Herausgeber:** Gemeinde Niedergörsdorf, E-Mail: [hauptamt@niedergoersdorf.de](mailto:hauptamt@niedergoersdorf.de)  
Verantwortlich für den amtlichen Teil im Sinne des Presserechts und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität: Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 03 37 41/6 97-0

**Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:**  
Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

**Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG März**  
Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 03 37 45/5 04 07, Fax: 5 08 12  
[www.werbeagentur-maerz.de](http://www.werbeagentur-maerz.de), E-Mail [info@werbeagentur-maerz.de](mailto:info@werbeagentur-maerz.de)

**Redaktionsschluss:** Dienstag, eine Woche vor Erscheinen  
Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z.B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.